

Abwägung der 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 68 „Erholungsgebiet Tannenhausen, Reisemobilstellplatz“ einschließlich 34.Berichtigung des Flächennutzungsplanes im Ortsteil Tannenhausen der Stadt Aurich

*Abwägung der Anregungen und Bedenken zur Auslegung des Entwurfes
gem. § 3 Abs. 2 i.V.m § 4 Abs. 2 BauGB und § 13 BauGB*

Stellungnahme

EWE Netz GmbH vom 02.12.2021	2
Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 02.12.2021	3
NLSTBV, Geschäftsbereich Aurich vom 02.12.2021	3
Ostfriesische Landschaft vom 01.12.2021	3
Deutsche Telekom Technik GmbH vom 17.12.2021	4
Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH vom 29.12.2021	4
OOWV vom 21.12.2021	5
Entwässerungsverband Aurich vom 13.12.2021	10
Landkreis Aurich vom 05.01.2022	10
NLWKN - Betriebsstelle Aurich vom 06.01.2022	12
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie vom 22.01.2022	13

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
EWE Netz GmbH vom 02.12.2021	
<p>Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.</p> <p>Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p> <p>Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m für die Erschließung mit Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen) sowie die Bereitstellung notwendiger Stationsstellplätze mit ein.</p> <p>Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.</p> <p>Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und</p>	<p>Diese Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Im Rahmen der Ausführungsplanung erfolgt eine Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden.</p> <p>Siehe oben.</p> <p>Dieser Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine frühzeitige Beteiligung im Rahmen der Ausführungsplanung wird vorgesehen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
<p>verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen.</p>	<p>Dieser Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 02.12.2021</p>	
<p>Aus unserer Sicht bestehen keine Bedenken.</p>	
<p>NLSTBV, Geschäftsbereich Aurich vom 02.12.2021</p>	
<p>Seitens der NLStBV-GB Aurich bestehen gegen die o. a. Bauleitplanung keine Bedenken.</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung einer Ablichtung der gültigen Bauleitplanung.</p>	
<p>Dieser Hinweis wird befolgt.</p>	
<p>Ostfriesische Landschaft vom 01.12.2021</p>	
<p>Gegen die 13. Änderung des o.g. Bebauungsplanes bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege keine Bedenken.</p> <p>Sollten bei den vorgesehenen Bau- und Erdarbeiten archäologische Kulturdenkmale (Boden- und Baudenkmale) festgestellt werden, sind diese unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde oder uns zu melden.</p> <p>Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517), sowie die Änderung vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 135), 14, wonach der Finder und der Leiter von Erdarbeiten verpflichtet sind, Bodenfunde anzuzeigen.</p>	
<p>Ein entsprechender Hinweis ist im Entwurf zum Bebauungsplan enthalten.</p>	

Stellungnahmen

Abwägungsvorschlag

Deutsche Telekom Technik GmbH vom 17.12.2021

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 27.01.2021 (28.05.2019) und haben keine weiteren Bedenken zu o.a. Vorhaben.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Wir haben keine Bedenken zu den o.a. Vorhaben.

Die Bauausführenden müssen sich vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. (Internet : //trassenauskunft-kabel.telekom.de oder <mailto:Planauskunft.Nord@telekom.de>). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Die Bauherren können sich bei der Bauherrenhotline, Tel.: 0800 3301 903 beraten lassen.

Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.

<mailto:T-NL-N-PTI-12-Planungsanzeigen@telekom.de>

Diese Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Im Rahmen der Ausführungsplanung erfolgt eine Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden.

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH vom 29.12.2021

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
<p>Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	<p>Dieser Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>OOWV vom 21.12.2021</p>	
<p>Wir nehmen zu der o.g. Änderung des Bebauungsplanes zu folgenden Punkten Stellung:</p>	
<p>1. Versorgungssicherheit</p>	
<p>2. vorsorgender Grundwasserschutz</p>	
<p><u>Versorgungssicherheit:</u></p>	
<p>Angrenzend an das Bebauungsgebiet befinden sich Versorgungsleitungen des OOWV. Diese dürfen weder durch Hochbauten noch durch eine geschlossene Fahrbahndecke, außer in Kreuzungsbereichen, überbaut werden.</p>	<p>Dieser Hinweis wird zur Kenntnis genommen, betrifft aber nicht das vorliegende Bauleitplanverfahren.</p>
<p>Das ausgewiesene Planungsgebiet kann im Rahmen einer erforderlichen Rohrnetzerweiterung an unsere zentrale Trinkwasserversorgung angeschlossen werden. Wann und in welchem Umfang diese Erweiterung durchgeführt wird, müssen die Stadt und der OOWV rechtzeitig vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten gemeinsam festlegen. Die notwendigen Rohrverlegungsarbeiten können nur auf der Grundlage der AVB Wasser V des OOWV durchgeführt werden.</p>	<p>Im Rahmen der Ausführungsplanung erfolgt eine Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden.</p>
<p>Bei der Erstellung von Bauwerken sind gemäß DVGW Arbeitsblatt W 400-1 Sicherheitsabstände zu den Versorgungsleitungen einzuhalten. Außerdem weisen wir darauf hin, dass die Versorgungsleitungen nicht mit Bäumen überpflanzt werden dürfen. Um für die Zukunft sicherzustellen, dass eine Überbauung der Leitungen nicht stattfinden kann, werden Sie gebeten, ggf. für die betroffenen Leitungen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzutragen.</p>	<p>Siehe oben.</p>

Stellungnahmen

Abwägungsvorschlag

Für die ordnungsgemäße Unterbringung der Versorgungsleitungen innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen im Baugebiet, sollte ein durchgehender seitlicher Versorgungstreifen angeordnet werden. Dieser darf wegen erforderlicher Wartungs-, Unterhaltungs- und Erneuerungsarbeiten weder bepflanzt noch mit anderen Hindernissen versehen werden.

Um Beachtung des DVGW Arbeitsblattes W 400-1 wird gebeten.

Im Hinblick auf den der Stadt obliegenden Brandschutz (Grundsatz) weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Löschwasservorhaltung kein gesetzlicher Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgung ist. Die öffentliche Wasserversorgung als Aufgabe der Daseinsvorsorge wird durch die gesetzlichen Aufgabenzuweisungen des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) nicht berührt, sondern ist von der kommunalen Löschwasserversorgungspflicht zu trennen. Eine Pflicht zur vollständigen oder teilweisen Sicherstellung der Löschwasserversorgung über das öffentliche Wasserversorgungsnetz (leitungsgebunden) besteht durch den OOWV nicht.

Da unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung unterschiedliche Richtwerte für den Löschwasserbedarf bestehen (DVGW-Arbeitsblatt W 405), ist frühzeitig beim OOWV der mögliche Anteil (rechnerischer Wert) des leitungsgebundenen Löschwasseranteils zu erfragen, um planungsrechtlich die Erschließung als gesichert anerkannt zu bekommen.

Evtl. Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.

Die Einzeichnung der vorhandenen Versorgungsanlagen in dem anliegenden Lageplan ist unmaßstäblich. Die genaue Lage gibt Ihnen Dienststellenleiter Herr

Diese Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Ausführungsplanung erfolgt eine Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden.

Siehe oben.

Stellungnahmen

Abwägungsvorschlag

Henkel von unserer Betriebsstelle in Wiesedermeer, Tel.-Nr.: 04948-9180111, in der Örtlichkeit an.

Nach endgültiger Planfassung und Beschluss als Satzung wird um die Ausfertigung eines genehmigten Bebauungsplanes in digitaler Form gebeten.

Dieser Hinweis wird befolgt.

Stellungnahme aus Sicht des vorsorgenden Grundwasserschutzes:

Die geplante 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 68 „Erholungsgebiet Tannenhausen, Reisemobilstellplatz“ betrifft eine ca. 0,5 ha große Fläche in der Schutzzone III B des Wasserschutzgebietes Marienhaf-Siegelsum. Die nächstgelegenen Förderbrunnen befinden sich ca. 11,6 km westsüdwestlich des Plangebietes. Die am 31.01.2018 im Amtsblatt verkündete Wasserschutzgebietsverordnung ist zu beachten.

Aus Sicht des Grundwasserschutzes bestehen grundsätzliche Bedenken gegen jegliche Eingriffe in die das Grundwasser schützenden Deckschichten.

Die Gefährdungspotentiale für das Grundwasser, die von dem geplanten Reisemobilstellplatz ausgehen können, ergeben sich sowohl während der Bauphase also auch während der späteren Nutzung des Reisemobilstellplatzes.

Auch wenn die meisten der zu nennenden Gefährdungspotentiale bereits Eingang in die Begründung der 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 68 „Erholungsgebiet Tannenhausen, Reisemobilstellplatz“ gefunden haben (Kapitel 4.3 und 6.7), listen wir sie im Folgenden mit einigen Ergänzungen – der Vollständigkeit halber – noch einmal auf.

Diese Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

Der Investor wird über die Schutzempfindlichkeit des Wasserschutzgebietes mit dem Erfordernis des vorsorgenden Grundwasserschutzes durch die Stadt Aurich aufgeklärt. Im Zuge der Ausbauplanung findet eine Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden statt.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird entsprechend redaktionell ergänzt.

a) während der Bauphase:

- Verminderung, Veränderung oder auch Beseitigung der schützenden Grundwasserüberdeckung durch das Ausheben der Baugrube für das Sanitär-

Stellungnahmen

Abwägungsvorschlag

- gebäude sowie der Gräben für die Fundamente, beim Verlegen von Kabeln, Kanalisation und anderen Leitungen,
- Beseitigung der gut reinigenden belebten Bodenzone auch außerhalb der eigentlichen Baustelle durch den Baustellenbetrieb
 - Lagerung und Verwendung von wassergefährdenden Stoffen (Farben, Lacke, Bitumenanstriche, Verdünner, Reinigungsflüssigkeiten, Treib- und Schmierstoffe für Baumaschinen, Schälöle usw.).
 - erhöhtes Risiko von Verunreinigungen des Grundwassers durch Schadstoffeintrag infolge von Havariefällen bei Baufahrzeugen und -maschinen sowie durch Zwischenfälle bei Tank- und Wartungsvorgängen.

Auf der Baustelle müssen ständig ausreichende Mengen an Ölbindemitteln und geeigneten Auffangvorrichtungen bereitgehalten und gegebenenfalls auch eingesetzt werden.

Es muss dafür Sorge getragen werden, dass das Personal der ausführenden Firmen vor Beginn der Baumaßnahmen auf die sensible Lage des Baugrundes innerhalb des Wasserschutzgebietes hingewiesen wird.

Falls Recyclingschotter als Bauersatzstoff eingesetzt werden soll, hat dieser hinsichtlich des Schadstoffgehaltes die Zuordnungswerte Z O der LAGA-Mitteilung 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen – Technische Regeln“ (1997, 2003) zu erfüllen. Unseres Erachtens sollten keine Recyclingschotter mit höheren LAGA-Zuordnungswerten zugelassen werden.

Außerdem empfehlen wir, bei der Bauausführung grundsätzlich auf biozidhaltige Baustoffe zu verzichten.

Die Stellungnahme wird beachtet. Ein entsprechender Hinweis ist bereits im Entwurf des Bebauungsplanes enthalten.

Siehe oben.

Dieser Hinweis ist im Bebauungsplan enthalten; der Zusatz, dass ein Einbau von Recyclingschotter mit einem Zuordnungswert > ZO bis <= Z 2 unter Beachtung der Verwertungsvorgaben der LAGA-Mitteilung 20 und mit Zustimmung nach einzelfallbezogener Prüfung durch die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde zulässig ist, wird -entsprechend der Stellungnahme- gestrichen.

Die Begründung und die Planunterlage werden redaktionell um den Hinweis ergänzt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
<p>b) während der Nutzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verringerung der Grundwasserneubildung aufgrund der Flächenversiegelung • Lagerung und Verwendung wassergefährdender Stoffe (z. B. für das Sanitärgebäude oder private Wartungs- oder Reparaturarbeiten an den Wohnmobilen) • erhöhtes Verkehrsaufkommen durch die Wohnmobile kann zu vermehrten Emissionen von wassergefährdenden Stoffen führen (z. B. durch Tropfverluste bei undichten Motoren oder durch Auslaufen von ‚Chemie-Toiletten‘). 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet und in den Hinweisen ergänzt.</p>
<p>Die Gäste des Reisemobilstellplatzes sollten darüber informiert werden, dass sie sich in der Schutzzone III B des Wasserschutzgebietes Marienhafen-Siegelsum befinden.</p>	<p>Diese Stellungnahme wird berücksichtigt. Ein entsprechender Hinweis wird in dem Bebauungsplan aufgenommen.</p>
<p>Grundsätzlich sind in Wasserschutz- und -gewinnungsgebieten folgende Anforderungen zu stellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abwasserentsorgung nach dem Stand der Technik, • Anwendung des ATV-Arbeitsblattes A142 „Abwasserkanäle und -leitungen in Wassergewinnungsgebieten“, • Beachtung der Anlagenverordnung (AwSV), • Anwendung der RiStWaG. 	<p>Der Hinweis zum vorsorgenden Grundwasserschutz im Bebauungsplan wird entsprechend ergänzt.</p>
<p>Hinsichtlich der Gefahren für das Grundwasser verweisen wir ergänzend auf das DVGW-Arbeitsblatt W 101 „Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete; Teil 1: Schutzgebiete für Grundwasser“ (2006) und auf die „Praxisempfehlung für niedersächsische Wasserversorgungsunternehmen</p>	

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
<p>und Wasserbehörden; Handlungshilfe (Teil II); Erstellung und Vollzug von Wasserschutzgebietsverordnungen“ (NLWKN 2013).</p>	<p>Der Hinweis zum vorsorgenden Grundwasserschutz im Bebauungsplan wird entsprechend ergänzt.</p>
<p>Entwässerungsverband Aurich vom 13.12.2021</p>	
<p>Die Belange des Verbandes sind nicht unmittelbar betroffen.</p> <p>Seitens des Entwässerungsverbandes Aurich werden keine Einwände oder Bedenken erhoben und vorgebracht.</p>	
<p>Landkreis Aurich vom 05.01.2022</p>	
<p>Zu der Bauleitplanung nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p><u>Wasser- und Deichrechtliche Bedenken:</u></p> <p>1.) Der Geltungsbereich der B-Plan-Änderung liegt in der Schutzzone III B des Wasserschutzgebietes Marienhaf. Für die B-Plan-Änderung ist eine Ausnahmegenehmigung nach der Wasserschutzgebietsverordnung Marienhaf erforderlich. Der entsprechende Antrag ist bei meiner unteren Wasserbehörde des Landkreises Aurich zu stellen.</p> <p>Zudem sind in den Bebauungsplan unter den nachrichtlichen Übernahmen (§9 (6) BauGB) folgende Punkte aufzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Fläche des Bebauungsplanes befindet sich im Bereich des bestehenden Wasserschutzgebietes Marienhaf innerhalb der Schutzzone III B. Die Bestimmungen der Verordnung der Landkreises Aurich über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen des Wasserwerkes Marienhaf (Wasserschutzgebietsverordnung Marienhaf-Siegelsum) vom 19. Januar 2018 (Amtsblatt des Landkreises Aurich und der Stadt Emden Nr. 5/2018) sind zu beachten. • Das Auffüllen mit Fremdboden ist nur zulässig, wenn hierfür ein Zertifikat über die Unbedenklichkeit des Bodens vorliegt. 	

Der Ausnahmeantrag wurde mit Schreiben vom 20.01.2022 durch die Stadt Aurich gestellt.

Diese Hinweise sind bereits enthalten und werden zusätzlich als nachrichtliche Übernahme ausgewiesen.

Stellungnahmen

Abwägungsvorschlag

- Baumaterialien, aus denen dauerhaft Schadstoffe ausgewaschen werden können, sind verboten.

2.) Bei der Abwasserbeseitigung hinsichtlich des anfallenden Niederschlagswassers macht die Stadt Aurich von Ihrer Planungshoheit nicht abschließend Gebrauch. Vielmehr wird auf eine zeichnerische Festsetzung verzichtet. Bis zur Vorlage eines prüffähigen Oberflächenentwässerungskonzepts (z.B. mittels Regenwasserrückhaltung oder Versickerung) bestehen daher Bedenken gegen die Planungen.

Den Berechnungen im Oberflächenentwässerungskonzept zur Regenwasserrückhaltung / Versickerung etc. ist ein 10-jähriges Niederschlagsereignis zzgl. 15% Klimazuschlag zu Grunde zu legen. Im Falle einer Ableitung in die weiterführende Vorflut ist darüber hinaus mittels eines Abflussbegrenzers die maximale Abflussmenge von 2 l/s/ha zu gewährleisten.

3.) Im B-Plan ist darauf hinzuweisen, dass mit Anpflanzungen (Hecken, Bäume etc.) und baulichen Anlagen jeglicher Art (Wohnhäuser, Carports, Gartenhäuser, Zäune, Pflasterungen etc.) ein Mindestabstand von 1,00 m zu Oberflächengewässern (Gräben etc.) gemessen ab Böschungsoberkante einzuhalten ist.

Raumordnerische Bedenken:

Meine Regionalplanungsbehörde empfiehlt nach wie vor die Erstellung eines Tourismuskonzeptes für die Stadt Aurich bzw. die touristischen Schwerpunkte der Stadt. In der Begründung ist ein Entwurfsstand der Zeichnerischen Darstellung des RROP abgebildet. Die Darstellung ist mit dem aktuell rechtskräftigen RROP zu ersetzen.

Mit Inkrafttreten des Bundesraumordnungsplanes Hochwasserschutz (BRPH) am 01.09.2021, ist dieser nun als raumordnerische Planvorgabe bei Neuaufstellungen und Änderungen von raumbedeutsamen Plänen und Vorhaben zu beachten.

Dieser Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Oberflächenentwässerungsplan, in dem die hydraulische Leistungsfähigkeit der Entwässerungsanlagen und der Regenrückhaltung nachgewiesen wird, wird dem Landkreis Aurich im Rahmen der Ausführungsplanung zur Genehmigung vorgelegt.

Dieser Hinweis wird in die Begründung und als Hinweis Nr. 9 in die Plangrundlage aufgenommen.

Dieser Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

In der Begründung ist der rechtskräftige RROP dargestellt.

Stellungnahmen

Abwägungsvorschlag

Nach Einschätzung meiner Regionalplanungsbehörde hat daher die im Kap. I Ziff. 1.1. des BRPH festgelegte Risiko-Prüfpflicht zu erfolgen. Gem. den Daten des NLWKN zur sturmflutbedingten Hochwassergefährdung liegt das Plangebiet außerhalb des potentiell betroffenen Raumes. Sofern der Stadt Aurich jedoch weitere Daten öffentlicher Stellen dazu oder zur Gefährdung durch Starkregenereignisse vorliegen, wären diese hier ebenfalls zu beachten.

Diese Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Gem. Kap. I Ziff. 2.1 sind zudem die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf mögliche Hochwasserereignisse, verursacht durch Küstenüberschwemmungen oder Starkregenereignisse zu prüfen. Sofern Daten öffentlicher Stellen zu Auswirkungen auf den Planungsraum vorliegen, sind diese in die Planung einzustellen.

In der Ausarbeitung des Oberflächenentwässerungsplanes ist diese Stellungnahme zu berücksichtigen. Daten öffentlicher Stellen zu Auswirkungen auf den Planungsraum liegen der Stadt Aurich nicht vor.

Naturschutzrechtlicher Hinweis:

Es ist nicht auszuschließen, dass es zu Baumfällungen und Gebüschbeseitigungen kommen kann. In diesem Rahmen ist die sog. Schnittzeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar nach §§ 39, 44 Abs. 1 BNatSchG zu beachten.

Der Hinweis ist in der Begründung schon enthalten und wird als Hinweis Nr. 10 in die Plangrundlage aufgenommen.

NLWKN – Betriebsstelle Aurich vom 06.01.2022

Stellungnahme des Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD) gemäß § 29(3) NWG (RdErl. d. MU v. 06.03.2018 - 23-62018 Nds. MBI. Nr. 10/2018):

Gegen die oben genannte Planung bestehen keine Bedenken, da wesentliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt nicht erwartet werden.

In den weiteren Planungen ist ein Oberflächenentwässerungskonzept zu erstellen. Eine ordnungsgemäße Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers ist zu gewährleisten. Faktoren wie Klimawandel und Starkregenereignisse sind bei der Konzeption zu berücksichtigen.

Diese Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und ist bereits in der Planaufstellung berücksichtigt.

Stellungnahmen

Abwägungsvorschlag

Es ist sicherzustellen, dass beim Bau und Betrieb der geplanten Anlagen keine wassergefährdenden Stoffe in das Oberflächen- und das Grundwasser gelangen.

Das Plangebiet liegt im Wasserschutzgebiet Marienhafen. Die Verordnung zum Wasserschutzgebiet ist bei den oben genannten Planungen zu beachten.

Stellungnahme als TÖB:

Anlagen und Gewässer des NLWKN (Bst. Aurich) im GB I (Landeseigene Gewässer) und GBII I (GLD) sind durch die Planungen nicht nachteilig betroffen.

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie vom 20.01.2022

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Bergbau: Markscheiderei

Nachbergbau Themengebiet Historische Bergrechtsgebiete

Mit dem Inkrafttreten des Bundesberggesetzes am 01. Januar 1982 wurden die, durch die vielen historischen Herrschaftsgebiete definierten, Bergrechte vereinheitlicht. Unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen erlaubt das Bundesberggesetz die Aufrechterhaltung alter Rechte und Verträge aus diesen ehemaligen Bergrechten. Daher erfolgt in dieser Stellungnahme der Hinweis auf das historische Bergrechtsgebiet mit Angabe der Rechte, die in diesen Gebieten auftreten können. Diese Rechte sind in Grundeigentümerrechte oder nicht Grundeigentümerrechte unterteilt. Die Grundeigentümerrechte sind entsprechend den für Grundstücke geltenden Vorschriften in Grundbüchern zu führen. Weitere Rechte und Verträge, bei denen es sich nicht um Grundeigentümerrechte handelt, sind, sofern vorhanden, in dieser Stellungnahme als aufrechterhaltene Rechte nach §149 ff. Bundesberggesetz angegeben.

Dieser Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
<p>Historisches Bergrechtsgebiete Preußisches Allgemeines Berggesetz, Königreich Hannover: Das Verfahrensgebiet liegt nach den hier vorliegenden Unterlagen im Gebiet des ehemaligen Königreichs Hannover. In diesem Gebiet können Grundeigentümerrechte wie Erdölaltverträge, Erdgasverträge und Salzabbaugerechtigkeiten vorliegen. Die Grundeigentümerrechte auf Salz (Salzabbaugerechtigkeiten) werden von den Amtsgerichten (Grundbuchämtern) im Grundbuch oder im Salzgrundbuch geführt. Die für das Verfahrensgebiet möglicherweise notwendigen Angaben sind bei den zuständigen Amtsgerichten zu erfragen.</p>	<p>Dieser Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Für das betroffene Flurstück 21/1 der Flur 2 Gemarkung Tannenhausen ist grundbuchrechtlich nichts vermerkt.</p>
<p><u>Nachbergbau Themengebiet Alte Rechte</u> In dem Verfahrensgebiet liegen dem LBEG keine weiteren aufrechterhaltene Rechte und Verträge nach §149 ff. Bundesberggesetz vor.</p>	<p>Dieser Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><u>Nachbergbau Themengebiet Bergbauberechtigungen</u> Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt wurde und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen wurde bzw. aufrecht erhalten wurde, können Sie dem NIBIS Kartenserver entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Rückfragen zu diesem Thema richten Sie bitte direkt an markscheiderei@lbeg.niedersachsen.de.</p>	<p>Das Vorhabensgebiet ist in dem NIBIS Kartenserver nicht aufgeführt bzw. besonders gekennzeichnet.</p>
<p><u>Nachbergbau Themengebiet Grubenumrisse Altbergbau</u> Laut den hier vorliegenden Unterlagen liegt das genannte Verfahrensgebiet nicht im Bereich von historischem Bergbau.</p>	<p>Dieser Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Hinweise Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten</p>	<p>Diese Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen

Abwägungsvorschlag

gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.